



Hochrheinsegler Schwörstadt e. V.

Vereinsatzung

Fassung vom 22. August 2019

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 05. April 2019

Inhalt:

§ 1.	Zweck des Vereins	3
§ 2.	Gemeinnützigkeit	3
§ 3.	Name und Sitz des Vereins	3
§ 4.	Geschäftsjahr.....	3
§ 5.	Gliederung des Vereins	3
§ 6.	Art der Mitgliedschaft.....	3
§ 7.	Jugendabteilung	4
§ 8.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9.	Haftungsbestimmungen	5
§ 10.	Vereinsordnungen	5
§ 11.	Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	5
§ 12.	Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	6
§ 13.	Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag	7
§ 14.	Organe des Vereins	7
§ 15.	Der Vorstand	7
§ 16.	Die Mitgliederversammlung.....	9
§ 17.	Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 18.	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
§ 19.	Beurkundung von Beschlüssen/Niederschriften	10
§ 20.	Satzungsänderung.....	10
§ 21.	Vermögen	10
§ 22.	Vereinsauflösung.....	10
§ 23.	Schlussbestimmungen	11

§ 1. Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Segelsport sowie das Fahrtsegeln auf der Grundlage des Amateurgedanken zu betreiben, insbesondere durch

- die Pflege des Segelns als Breiten- und Leistungssport,
- die Förderung des Jugendsegelns,
- die Veranstaltung von Regatten,
- die seglerische Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen,
- die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes sowie des Badischen Sportbundes.

§ 2. Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hochrheinsegler Schwörstadt e. V.“ und hat seinen Sitz in Schwörstadt.

Der Verein hat den Rechtsstatus eines eingetragenen Vereins.

Die Vereinsflagge ist ein rotes Lateinersegel auf gelbem Grund.

§ 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in

- Hauptabteilung
- Jugendabteilung
- Fördermitglieder

§ 6. Art der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

Es bestehen die folgenden Arten der Mitgliedschaft:

-
- (1) Vollmitglied ist jedes Mitglied über 18 Jahren, das nicht Schüler, Jugendlicher, Familienmitglied oder Fördermitglied ist und am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Mitglied gehört zur Hauptabteilung.
 - (2) Die Familienmitgliedschaft umfasst eine Familie oder Lebensgemeinschaft mit ihren Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das Mitglied, das den Aufnahmeantrag stellt, ist der Träger der Mitgliedschaft und meldet die zusätzlichen Mitglieder schriftlich an. Alle Familienmitglieder, die am 1.1. des Vereinsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, gehören automatisch der Jugendabteilung an, alle anderen Familienangehörigen sind in der Hauptabteilung. Ein separater Beitrag dafür wird nicht erhoben.
 - (3) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht als Familienmitglied geführt werden. Die Jugendmitgliedschaft kann auf Antrag bis zum Alter von 25 Jahren weitergeführt werden, wenn das Mitglied noch in Ausbildung steht. Jugendmitglieder sind Teil der Jugendabteilung und wechseln spätestens mit Erreichen des 18. Lebensjahrs in die Hauptabteilung.
 - (4) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst sportlich betätigen, die aber die Interessen des Vereins fördern wollen.
 - (5) Der Vorstand kann aufgrund besonderer Leistungen für den Verein oder aufgrund langer Vereinszugehörigkeit Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7. Jugendabteilung

Die Jugendlichen des Vereins (die Jugendmitglieder) sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen und sonstiger Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

Die Jugendabteilung hat gegenüber dem Verein Rechnung zu legen.

Die Jugendabteilung wählt einen Jugendleiter. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung. Diese Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

Die Jugendabteilung schlägt der Mitgliederversammlung einen Jugendwart vor. Dabei muss es sich um ein erwachsenes Mitglied des Hauptvereins handeln. Der Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit gewählt werden. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive Einzelmitglieder, Schüler und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Familienmitglieder haben 2 Stimmen, sofern mindestens 2 Mitglieder der Familie anwesend sind. Ansonsten haben auch sie nur eine Stimme.

Mitglieder in der Probezeit sind stimmberechtigt, können aber nicht in den Vorstand gewählt werden.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinsheim unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Segeleinrichtungen des Vereins sowie die Clubboote unter Beachtung eventueller Nutzungsordnungen zu benutzen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz tatsächlich entstandener und durch Beleg nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

Die Mitglieder dürfen Schlüssel, Boote und andere im Vereinseigentum stehende Gegenstände nicht an unberechtigte Personen weitergeben oder verleihen.

§ 9. Haftungsbestimmungen

Die Nutzung der Vereinsanlagen und die Teilnahme an allen Veranstaltungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr, soweit das Risiko nicht durch Globalversicherung des Sportverbandes abgedeckt ist. Jedes Mitglied hat für einen von ihm gewünschten Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

§ 10. Vereinsordnungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

Alle Vereinsordnungen werden den Mitgliedern in der Vereinszeitschrift (Club News) bekannt gemacht und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:

- Finanz- und Kassenwesen
- Abteilungsordnungen
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Platzordnung
- Bootsordnung
- Hausordnung

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds einzelne Vereinsordnungen mit einfacher Mehrheit ändern oder ablehnen.

Nachträgliche Änderungen einer Vereinsordnung sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen. Wenn ein Mitglied dieser Änderung widerspricht und der Vorstand dem Einspruch nicht abhelfen kann, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 11. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten. Im Falle der Unrichtigkeit hat jedes Mitglied das Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses.

§ 12. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmeantrag

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Ablauf einer Probezeit von einer Saison. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Entscheid wird die Probezeit verlängert.

Die Aufnahme als Aktivmitglied kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht aktiv segelt und sich nicht ausreichend am Vereinsleben beteiligt.

(2) Wechsel der Mitgliedsart

Der Übertritt aus einer Mitgliedsart in eine andere muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres gemeldet werden. Er wird wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

(3) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Bei Familienmitgliedschaften endet die Mitgliedschaft der zusätzlich angemeldeten Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten mit der Abmeldung durch den Träger der Mitgliedschaft.

(4) Austrittserklärung

Die Austrittserklärung hat bis spätestens 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(5) Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen,

- wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht binnen 3 Monate nach Fälligkeit bezahlt hat.
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsordnung berührenden Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens soll innerhalb von 2 Wochen nach bekannt werden des Ausschlussgrundes eingeleitet werden.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.

Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.

§ 13. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Bei der Festlegung der Förderbeiträge sind auch die Fördermitglieder stimmberechtigt.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf die Erhebung der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise verzichten oder Ratenzahlung gewähren.

Der Verein erhebt weitere Gebühren und Beiträge

- Für Liegeplätze
- Für die Überlassung von Spinden
- Für nicht geleistete Arbeitsstunden und Dienste

Einzelheiten der Beitragsgestaltung sowie sonstiger Gebühren werden in einer separaten Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 15. Der Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Platzwart
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Schriftführer
- h) dem Bootswart
- i) dem Jugendwart

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder einzeln. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.

(2) Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

- b) Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- c) Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Er bildet nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausschüsse.
- e) Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- f) Er erstellt die in der Satzung erwähnten Vereinsordnungen.
- g) Ein Mitglied des Vorstandes betreut die Fahrtensegler.

Für Grundstücksgeschäfte ist grundsätzlich die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung notwendig.

Die Vorstandsmitglieder entscheiden in ihrem Aufgabenbereich allein innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans sowie der vom Vorstand und der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse. Sie sind dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich.

Der Vorstand kann über jährliche Einzelanschaffungen über den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalt hinaus bis zu einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag entscheiden. Über solche Anschaffungen können der 1. und der 2. Vorsitzende jeweils allein entscheiden. Im Innenverhältnis gilt die Vollmacht für den stellvertretenden Vorsitzenden nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Größere Anschaffungen sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Der Vorstand tritt regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung muss nicht durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(3) Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb 10 Tagen eine erneute Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf diese Besonderheit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bestellung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt. Bei mehreren Bewerbern ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Bei nur einem Bewerber gilt der Bewerber als gewählt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden für den Bewerber stimmen.

Die Wahl gilt jeweils für 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter stehen jeweils abwechselnd zur Wahl.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 16. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar nach Möglichkeit vor Beginn der Segelsaison, durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn mehr als 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen, ist er in jedem Fall dazu verpflichtet. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die später eingehen, kann in der Mitgliederversammlung nicht mehr beschlossen werden.

§ 17. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Erteilung der Entlastung für den Vorstand
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Festlegen der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte
7. Beschlussfassung über Satzungsänderung
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.

§ 18. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden zu bestimmender Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Grundstücksgeschäften ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Gesetze oder die Satzung dem entgegenstehen.

Bei den Wahlen zum Vorstand und zu den Kassenprüfern erfolgt geheime Abstimmung, wenn ein Mitglied dies beantragt, bei allen anderen Abstimmungen wird geheim abgestimmt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dies beantragt.

§ 19. Beurkundung von Beschlüssen/Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 20. Satzungsänderung

Die Satzung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern die Beschlussfähigkeit der Versammlung vorliegt. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung sind der zu ändernde Paragraph der Satzung und die beantragte Änderung anzugeben.

Zur Änderung des Vereinszwecks gem. § 1 sind jedoch 9/10 der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 21. Vermögen

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungen (Banküberweisungen oder Barzahlungen) können vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung (Haushalt, Vorstandsbeschlüsse) und mit Belegnachweis vorgenommen werden.

Die Vereinskasse wird mindestens einmal jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss berichtet über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu führen. Der Prüfungsausschuss wird jeweils für 1 Jahr durch die Mitgliederversammlung bestellt.

§ 22. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen. Für diesen Beschluss muss die Einladung mit der Nennung des Tagesordnungspunktes mindestens 2 Monate vor dem Termin allen Mitgliedern zugestellt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Badischen Sportbund - Fachverband Segeln -, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.

§ 23. Schlussbestimmungen

In allen Fällen von Unklarheit oder Unvollständigkeit dieser Satzung gelten die entsprechenden Vorschriften des BGB sowie des Vereinsrechts. Die Ungültigkeit eines Punktes dieser Satzung berührt nicht die Gültigkeit der gesamten Satzung.

Schwörstadt, 22. August 2019

1. Vorstand _____

Schriftführer _____